

Erläuterungen Allgemeiner und besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 82/2009, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wurde mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG, LGBl. Nr. 68/2007, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/2009, Rechnung getragen.

Zweck dieser Novelle der LEVO-SHG ist die Anpassung der in Anlage 2 festgesetzten Leistungen und Entgelte (Entgeltkatalog).

2. Inhalt:

Die Pflegezuschläge werden, gewichtet über den Leistungsbezug je Pflegestufe, um ein Gesamtausmaß von 1,5 % erhöht und die Preise der Hotelkomponente bleiben unverändert. Die Anhebung um diesen Prozentsatz entspricht der Empfehlung der Schlichtungsstelle vom 9. Dezember 2009 an das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung, der mit dieser Verordnung Folge geleistet werden soll.

Die beabsichtigte Erhöhung der in der Anlage 2 festgesetzten Leistungen und Entgelte hat in budgetärer Hinsicht die Anhebung der Gesamtkosten um 1% zur Folge.

Die Erhöhung der Leistungen und Entgelte soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-SHG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Leistungen und Entgelte ab dem Jahr 2010 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2008 wie folgt:

SHG: Anpassung der Leistungen im stationären Bereich	Kosten in Euro und Cent		
	100%	60%	40%
Ausgangsbasis Rechnungsabschluss 2008	256.768.915,63		
Voraussichtliche Erhöhung auf 2009 (9,7%)	24,906.553		
Zwischensumme (errechneter RA 2009)	281.675.140,61		
Geplante Erhöhung 2010 von 1%	2.816.751,41	1.690.050,84	1.126.700,56
Summe	284.491.892,01	170.695.135,21	113.796.756,81

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Leistungen und Entgelte mit einer Steigerung von 2.816.751,41 Euro der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) 1.690.054,84 Euro und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) 1.126.700,56 Euro.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen und Entgelte belaufen sich auf 284.491.892,01 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 170.695.135,21 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 113.796.756,81 Euro.